

28.06.96

AS - FJ

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur
Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 114. Sitzung am 21. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 13/4975 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit
in Bäckereien und Konditoreien
- Drucksache 13/4245 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.07.96

Erster Durchgang: Drs. 910/95

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyilettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genußmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. samstags bis 6 Uhr und ab 16 Uhr,
4. an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember bis 6 Uhr und ab 18 Uhr,
5. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Empfehlungen über Ladenöffnungszeiten nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch unter Einbeziehung der Großbetriebsformen des Einzelhandels zulässig."

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter ", und darüber hinaus montags bis sonnabends von sieben bis acht Uhr," gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

1. an Samstagen durchgehend von 6 Uhr bis 19 Uhr,
2. an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr geöffnet sein."

5. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Betriebsstoffen" die Wörter „und von Reisebedarf" eingefügt.

6. In § 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern „benutzbar sein" das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen

1. an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden,
2. an Samstagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 zulässig ist,

geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist."

8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "zweiundzwanzig" durch das Wort "vierzig" ersetzt.

9. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3“ und die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

10. § 30 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr."

2. In § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.“

3. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) besitzen," gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. von Bäcker- oder Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,“.

3. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der NE-Ladenschlußzeiten-Verordnung

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 Abs. 89 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird gestrichen.

Artikel 5

**Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung**

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8), wird die Angabe „und § 15 Abs. 3 und 4 des Bäckerarbeitszeitgesetzes“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Apothekenbetriebsordnung

Die Verordnung über den Betrieb von Apotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195) wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die von einer Anordnung betroffene Apotheke ist zu folgenden Zeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 8 Uhr,
2. montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 20 Uhr,
3. samstags von 14 Uhr bis 16 Uhr,
4. an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember von 14 Uhr bis 18 Uhr.“

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten und Ablösung

Das Gesetz tritt am 1. November 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
3. das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382).

Bundesrat

zu Drucksache **486/96**

28.06.96

AS - FJ

Beschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur
Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 114. Sitzung am 21. Juni 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien - Drucksachen 13/4245, 13/4975 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 13/4975 - Buchstabe c der Beschlussempfehlung - angenommen.

...

486/96

- 2 -

- a) Im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetz es über den Ladenschluß fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, den kleinen und mittelständischen Einzelhandel im Wettbewerb zu stärken. Dabei ist zu prüfen, ob im Rahmen der 6. Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die kartellrechtliche Freistellung für Kooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen um die Möglichkeit gemeinsamer Vermarktungsaktivitäten erweitert werden kann. Zur Verbesserung der Nachfrageposition des kleinen und mittelständischen Einzelhandels in Einkaufskooperationen ist ferner zu prüfen, ob im Einzelfall Verpflichtungen zur Abnahme bestimmter Mengen vereinbart werden können, ohne daß dabei die unternehmerische Dispositionsfreiheit des Einzelhändlers im Grundsatz beeinträchtigt wird.
- b) Über eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten hinaus müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, Dienstleistungsunternehmen sowie Behörden orientiert an den Ladenschlußzeiten länger geöffnet zu halten. Auf diesem Weg wird ein nachhaltiger Beitrag zur Belebung der Innenstädte und Gemeindekerne geleistet. Der Deutsche Bundestag appelliert deshalb an alle Dienstleistungsunternehmen und Dienststellen des Bundes, der Länder, der Kommunen und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit regem Publikumsverkehr, ihre Öffnungszeiten im Rahmen der erweiterten Ladenöffnungszeiten an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen.
- c) Die Bundesregierung wird aufgefordert, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Beschluß des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Gesetzesbeschluß geht davon aus, daß die Neuregelung der Ladenschlußzeiten ca. 50.000 neue Arbeitsplätze im Einzelhandel, davon 75 % Teilzeitarbeitsplätze, schaffen wird. Bereits heute arbeiten im Einzelhandel rund 500.000 Beschäftigte in nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen; diese Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die überwiegende Mehrzahl dieser Beschäftigten sind Frauen.

Der Bundesrat befürchtet, daß sich durch die veränderten Ladenöffnungszeiten dieser Trend zu mehr ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen noch deutlich verschärfen wird. Angesichts des nach wie vor bestehenden Kostendrucks im Einzelhandel legen es die veränderten Arbeitszeiten nahe, bisher sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in sozialversicherungsfreie Beschäftigungen umzuwandeln.

Bereits heute wird die ursprünglich als Ausnahme vorgesehene geringfügige Beschäftigung in erheblichem Umfang mißbräuchlich genutzt und ist weit über das Ausmaß hinaus gewachsen, das sich aus betrieblichen Flexibilitätserfordernissen ergeben kann. Faktisch wirkt die Sozialversicherungsfreiheit heute in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die letztlich von der Allgemeinheit der beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe finanziert werden muß.

Diese Entwicklung darf durch veränderte Ladenöffnungszeiten nicht verstärkt werden. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, ihr bisheriges tatenloses Abwarten gegenüber dem andauernden Zuwachs der ungeschützten Beschäftigung aufzugeben und durch eine grundlegende Reform die sozialversicherungsfreie Beschäftigung auf wenige Ausnahmen zu begrenzen. Ziel einer solchen Reform muß es sein, auch Teilzeitarbeitskräfte grundsätzlich in die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung aufzunehmen. Versicherungsfrei bleiben sollten nur Beschäftigungsverhältnisse im Bagatellbereich sowie gelegentliche Beschäftigung.